

Frauenhauskoordinierung e. V. **Stellungnahme zum Entwurf des FGG- Reformgesetzes (Auszug)**

[...] Mit Förderung des BMFSFJ unterstützen wir Frauenhäuser aller Träger bundesweit in ihrer Alltagspraxis und in ihren übergreifenden Interessen durch Information, Austausch und Vernetzung. Der Verein wird getragen durch die Bundesverbände von Arbeiterwohlfahrt, Caritasverband, Diakonisches Werk, Dt. Paritätischen Wohlfahrtsverband und Sozialdienst katholischer Frauen, denen insgesamt ca. 250 Frauenhäuser angeschlossen sind, sowie einzelne Frauenhäuser außerhalb der Verbände. Zu seinen wesentlichen Aufgaben gehört, das Erfahrungswissen der Frauenhausmitarbeiterinnen zu bündeln und in die (Fach-)Öffentlichkeit, Verwaltung und Politik zu transportieren mit dem Ziel, Verbesserungen für be-

troffene Frauen und Kinder in der Rechts- und Verwaltungspraxis zu erreichen.

Vor diesem Hintergrund begrüßen wir das Anliegen des Entwurfes, im neuen „Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)“ die familienrechtlichen Verfahrensregelungen übersichtlicher und leichter verständlich zu gestalten. Die Zuweisung aller Gewaltschutzsachen an das Familiengericht (§ 219 FamFG) und die Möglichkeit eines hauptsacheunabhängigen einstweiligen Rechtsschutzes wird den Zugang zu schnelleren Schutzanordnungen für betroffene Frauen befördern. Das begrüßen wir sehr. Wir müssen allerdings auch darauf aufmerksam machen, dass in mehreren Fragen die Anliegen der von Gewalt betroffenen Frauen und Kinder nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt worden sind. [...]

Unsere Anregungen im Einzelnen:

§ 12 Beistand

§§ 10, 12 FamFG sollen den bisherigen § 13 FGG ersetzen, der die Möglichkeiten des Erscheinens mit Beistand und die Möglichkeit der Bevollmächtigung in Verfahren, in denen ein persönliches Erscheinen nicht erforderlich war, vorsah. Nach geltendem Recht kann jede prozessfähige Person als Beistand erscheinen (§ 90 ZPO).

Die nunmehr vorgeschlagene Regelung entstammt dem noch nicht verabschiedeten Gesetzesentwurf zur Neuregelung des Rechtsberatungsgesetzes (BT-Drucksache 16/2655). Sie enthält erhebliche Einschränkungen zum bisher geltenden Recht. Zukünftig soll in allen Verfahren (ZPO und FGG) eine Vertretung nur noch durch Familienangehörige oder durch Rechtsanwälte/innen zugelassen werden. Die gleiche Regel soll grundsätzlich auch für Beistände gelten. Das Gericht kann andere Personen als Beistand zulassen, wenn dies sachdienlich ist und hierfür nach den Umständen des Einzelfalls ein Bedürfnis besteht.

Diese einschränkende Regelung benachteiligt Menschen, die sich keinen Anwalt leisten können, vor allem Alleinstehende oder wenig gerichtserfahrene Personen, die auf die Hilfe und Unterstützung hilfsbereiter Personen angewiesen sind. Gerade in Gewaltschutzsachen, aber auch anderen Familiensachen sind viele Konstellationen denkbar, in denen Beteiligte Unterstützung durch eine Person brauchen, zu der ein besonderes Vertrauensverhältnis besteht. Dies können auch Mitarbeiter/innen von Unterstützungseinrichtungen, wie Beratungsstellen oder Frauenhäusern, sein. Die bisherigen Regelungen zur Zurückweisung von Bevollmächtigten oder Beiständen (§ 157 Abs. 2 ZPO) durch das Gericht sind völlig ausreichend.

Wir schlagen vor, zu der im Referentenentwurf vorgesehenen Regelung zurückzukehren.

- § 12 sollte folgendermaßen lauten:
Im Termin können die Beteiligten mit Beiständen erscheinen. § 157 Abs. 2 ZPO findet Anwendung.

§ 13 Akteneinsicht

Wir möchten darauf aufmerksam machen, dass auch bei der Akteneinsicht durch Beteiligte des Verfahrens Persönlichkeitsrechte der anderen Beteiligten zu beachten sind und deshalb die Gewährung der Akteneinsicht in das pflichtgemäße Ermessen des Gerichtes gestellt ist. So kann eine Akteneinsicht z.B. verweigert werden, wenn sich daraus Gefahren für die anderen Beteiligten ergeben würden. Regelmäßig haben deshalb die Gerichte dafür Sorge zu tragen, dass der Aufenthaltsort von Beteiligten, die in eine Schutzunterkunft (Frauen- und Kinderschutzhaus, Frauenhaus) geflüchtet sind, durch eine gewährte Akteneinsicht nicht bekannt wird.

§ 78 Abs. 2 Beiordnung eines Rechtsanwaltes / einer Rechtsanwältin

Hier sollte klargestellt werden, dass die Vertretung durch einen Rechtsanwalt / eine Rechtsanwältin immer dann erforderlich ist, wenn die Gegenseite anwaltlich vertreten ist. Nur dann ist gewährleistet, dass ein ausreichender Zugang zum Recht auch für die wirtschaftlich schwächere Partei gegeben ist. Das gilt insbesondere auch in Fällen, in denen sich das Ungleichgewicht aus anderen Faktoren ergibt, wie z.B. beim Vorliegen häuslicher Gewalt. Es zeigt sich aus den Erfahrungen der Frauenhäuser und den ihnen angeschlossenen Beratungsstellen immer wieder, dass die Unterstützung des Gerichtes, welches zwar im Rahmen des Amtsermittlungsgrundsatzes zur vollständigen Aufklärung des Sachverhaltes verpflichtet ist, nicht ausreicht.

§ 113 FamFG regelt die Anwendung von Vorschriften der ZPO im Rahmen des FamFG. Hierüber könnte in den Verfahren, die Kindschaftssachen, Wohnungszuweisung, Hausrat und Gewaltschutz betreffen, das Gleichgewicht wieder hergestellt werden.

Wir schlagen daher vor, § 113 Abs. 1 um folgenden Satz 2 zu ergänzen:

- § 113 Abs. 1 Satz 2
In Ehesachen und Familienstreitsachen sind die §§ 2 bis 37, 40 bis 48 sowie 76 bis 96 nicht anzuwenden. In Kindschaftssachen, Wohnungszuweisungs- und Hausratssachen und Gewaltschutzsachen ist § 78 Abs. 2 nicht anzuwenden. Es gelten die allgemeinen Vorschriften der ZPO. [...]